



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/258-II/2/83

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen betreffend die rechtswidrige Übermittlung einer Tonbandaufzeichnung an eine sozialistische Zeitung (Nr. 334/J).

362/AB

1984 -01- 31

zu 334/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 2.12.1983 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 334/J, betreffend die rechtswidrige Übermittlung einer Tonbandaufzeichnung an eine sozialistische Zeitung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die über Auftrag des Landesgerichtes Salzburg von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg durchgeführten Erhebungen haben bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Tonbänder, auf denen u.a. Gespräche zwischen einem Salzburger Lokalbesitzer und Oberrat Dr. Johann EDER aufgezeichnet waren, einer sozialistischen Zeitung zugespield worden wären. Es steht lediglich fest, daß sich die Redaktion des Salzburger Tagblattes Informationen über diese Aufzeichnungen verschaffen konnte.

Zu Frage 2: Die Tonbänder wurden gem. § 149 b StPO am 27.9.1983 nach Anfertigung von Protokollen über die aufgezeichneten Gespräche und Erstellung eines Abschlußberichtes dem Landesgericht Salzburg ausgehändigt.

Zu den Fragen 3 und 4: Die Schuldigen konnten bisher nicht ausgeforscht werden.

Zu Frage 5: Die erste Presseveröffentlichung in dieser Angelegenheit ist am 28.10.1983 erschienen. Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat am gleichen Tag mit den Nachforschungen gem. § 24 StPO begonnen. Es ist

- 2 -

üblich, daß Anzeigen an die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen aber erst dann erstattet werden, wenn zumindest ein erstes Ergebnis dieser Nachforschungen vorliegt. Oberrat Dr. EDER und der Salzburger Lokalbesitzer kamen jedoch am 2.11.1983 der Absicht der Behörde, die Staatsanwaltschaft zu informieren, durch ihre Anzeigen zuvor. Der Bundespolizeidirektion Salzburg kann daher nicht der Vorwurf gemacht werden, mit der Anzeigeerstattung ungerechtfertigt gezögert zu haben.

26 .Jänner 1984

